

## **Stellungnahme der Commerzbank AG**

**zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen  
Bundestags am 19. Oktober 2011**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines  
Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ –  
Drucksache 17/6804**

Kontakt: Commerzbank AG

Name: Oliver Jost

Funktion: Bereichsvorstand Group Compliance

Telefon: 069/ 136 40555

E-Mail: [oliver.jost@commerzbank.com](mailto:oliver.jost@commerzbank.com)

Frankfurt am Main, 17. Oktober 2011

---

## **I. Auswirkungen der deutschen Gesetzgebung bei der gruppenweiten Umsetzung der Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ (GwG-E) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung und Aktualisierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland. Insbesondere wird durch den Gesetzentwurf das Ziel einer vollständigen Umsetzung europäischer Standards sowie internationaler Vorgaben, insbesondere der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), weiter vorangetrieben. Die Novellierung hat Auswirkungen auf Finanzdienstleister und Nicht-Finanzdienstleister.

Die nachfolgenden Anmerkungen der Commerzbank AG beziehen sich auf die erstgenannte Gruppe der Finanzdienstleister.

Die Umsetzung europäischer und internationaler Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist vor allem für eine international tätige Bank, wie die Commerzbank, aufgrund ihrer Verpflichtung zur gruppenweiten Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 25g KWG von großer Bedeutung.

- **Europäische und internationale Standards sollten „1:1“ in die nationale Gesetzgebung übernommen werden.**
- **Gehen deutsche Vorgaben über die europäisch und international anerkannten Regelungen hinaus, kann hierdurch ein Wettbewerbsnachteil für in Deutschland ansässige Banken mit internationalen Geschäftsbeziehungen entstehen.**

So müssen beispielsweise deutsche Kunden, wenn sie ein Konto bei der Commerzbank im Ausland eröffnen, andere Unterlagen beibringen, als für eine Kontoeröffnung im Inland. Auch bei adäquater Aufklärung des Kunden und angemessener Schulung der Vertriebsmitarbeiter werden diese Anforderungen als Wettbewerbsnachteil empfunden.

Hierdurch können international tätige deutsche Geschäftsbanken Kunden und Geschäft im Wettbewerb mit weniger regulierten ausländischen Verpflichteten verlieren.

- **Es ist deshalb für die Commerzbank AG als international tätiger Verpflichteter von besonderer Bedeutung, dass der deutsche Gesetzgeber seine wichtige Rolle in den internationalen Gremien nutzt, um mit den Standardsetzern ein gemeinsames Verständnis zur Umsetzung zielführender, globaler Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen.**

Wichtig ist daher aktuell, dass der deutsche Gesetzgeber an der Überarbeitung der 40 + 9-Empfehlungen der FATF sowie an der in Planung befindlichen Vierten EG-Geldwäsche-Richtlinie mitwirkt und sein Expertenwissen als nationaler Normgeber einbringt.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Schätzung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft im Gesetzentwurf auf EUR 885.000. Aus Sicht der Commerzbank AG wird durch die Einführung des GwG-E ein Vielfaches an Kosten entstehen, wie auch die Deutsche Kreditwirtschaft in ihrer Stellungnahme anführt. Dies ergibt sich aus der Durchführung der ausweiteten Melde-, Prüfungs- und Dokumentationspflichten sowie dem durch die Novellierung entstehenden Schulungsbedarf bei den Mitarbeitern im Hinblick auf die geänderten Sorgfalts- und Meldepflichten.

## **II. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs**

### **1. Schwellenwert bei Bareinzahlungen von Nichtkunden auf Konten bei anderen Kreditinstituten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E)**

- **Die Absenkung des Schwellenwertes für Bareinzahlungen von Nichtkunden auf Konten bei anderen Kreditinstituten von EUR 15.000 auf EUR 1.000 bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Kreditinstitute und kann dazu führen, dass unser Haus diese Dienstleistung aus ökonomischen Gesichtspunkten nicht mehr anbieten wird.**

Der Mehraufwand ergibt sich aus den künftig bereits ab EUR 1.000 vorgeschriebenen Identifizierungs-, Verifizierungs-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten.

Hintergrund ist, dass zwischen den sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers („Geldtransfer-Verordnung“) ergebenden Dokumentationspflichten ab EUR 1.000 und den weiter reichenden Sorgfaltspflichten gemäß GwG, die bislang ab EUR 15.000 erfüllt werden mussten, ein maßgeblicher **qualitativer Unterschied** besteht.

Nach der Geldtransfer-Verordnung müssen bei Bareinzahlungen von Nichtkunden auf Konten bei anderen Kreditinstituten ab EUR 1.000 in der Regel lediglich Name und Anschrift des Auftraggebers festgestellt werden.

Durch das GwG-E soll demgegenüber eingeführt werden, dass zusätzlich die Identifizierung, Verifizierung, Feststellung eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten, Prüfung der PEP (politisch exponierte Person)-Eigenschaft sowie bei Vorliegen der PEP-Eigenschaft zusätzlich die Frage nach der Herkunft Vermögenswerte erforderlich sein sollen.

- 
- **Hinsichtlich der Differenzierung zwischen den Pflichten gemäß Geldtransfer-Verordnung ab EUR 1.000 und den Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz bei Nichtkunden ab EUR 15.000 muss es deshalb bei der geltenden Regelung bleiben.**

Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten würde zudem Zeit in Anspruch nehmen, die für kassenübliche Gelegenheitsgeschäfte unverhältnismäßig ist. So führt etwa die PEP-Prüfung anhand von kommerziellen Datenbanken nicht immer sofort zu eindeutigen Ergebnissen. Während einer anschließenden Plausibilitätsprüfung müsste der Einzahler an der Kasse warten. Der ökonomische Nutzen dieser Transaktionen würde damit in Frage gestellt.

## **2. Umgang mit PEP (§ 6 GwG-E)**

### **a. Definition der PEP-Eigenschaft**

- **Die Verpflichteten benötigen eine konkrete Vorgabe, welche Personen einem PEP „bekanntermaßen nahestehen“.**

Trennscharf müssten insbesondere private und berufliche Beziehungen abgegrenzt werden. Beispielsweise ist unklar, ob in beruflicher Hinsicht auch enge Mitarbeiter (z.B. der persönliche Referent und die Sekretärin) als einem PEP „bekanntermaßen nahestehend“ anzusehen sind.

Dabei darf die PEP-Eigenschaft nur in verhältnismäßigem und sinnvollem Umfang auf weitere Personen ausgedehnt werden. Schließlich führt die PEP-Eigenschaft dazu, dass eine Geschäftsbeziehung insgesamt einer besonderen Risiko-Kategorie unterfällt und damit bestimmte Prüfungs-, Aufzeichnungs-, Genehmigungs- und Dokumentationspflichten einhergehen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Verpflichteten im Vergleich zu Geschäftsbeziehungen mit normalem Risiko.

Im Sinne einer global einheitlichen Vorgehensweise plädieren wir für die Veröffentlichung einer international einheitlichen Liste mit PEP und diesen „bekanntermaßen nahestehenden“ Personen.

### **b. Einbeziehung inländischer PEP**

- **Angesichts der erheblichen Auswirkungen durch die Einbeziehung inländischer PEP in die PEP-Sorgfaltspflichten begrüßen wir auch insofern eine zwischen dem deutschen Gesetzgeber und den europäischen und internationalen Gremien abgestimmte Vorgehensweise.**

Die Commerzbank hat bereits Erfahrungen mit der Ausdehnung der PEP-Verpflichtungen auf inländische PEP gesammelt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Akzeptanz dieser gesetzlichen Regelung nicht besonders stark ausgeprägt ist.

Überdies hat sich durch die vergleichsweise hohe Anzahl von PEP eine signifikante Kostenbelastung im Rahmen der Überprüfung und Plausibilisierung der PEP-Eigenschaft ergeben.

**c. PEP als wirtschaftlich Berechtigte**

- **Die geplante Vorgabe zur Überprüfung der PEP-Eigenschaft auch bei wirtschaftlich Berechtigten geht zu weit über die EG-Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG hinaus.**

Die europäische Regelung stellt neben dem Vertragspartner auf die Überprüfung des Alleingeschafters ab. Die geplante Regelung ist ein weiteres Beispiel dafür, dass Anforderungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen dem deutschen Gesetzgeber und den europäischen sowie internationalen Standardsetzern abgestimmt und einheitlich umgesetzt werden sollten. Eine Vorreiterrolle des deutschen Gesetzgebers bewirkt für die in Deutschland ansässigen international tätigen Großbanken, wie die Commerzbank AG, die oben unter I. beschriebenen Nachteile im Rahmen der gruppenweiten Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 25g KWG.

Überdies ist die PEP-Eigenschaft eines wirtschaftlich Berechtigten allein kein Indikator dafür, dass dieser das Unternehmen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten in krimineller Form missbrauchen kann. Schließlich sind dessen Steuerungsoptionen gesellschaftsrechtlich beschränkt. Praktisch ist die Einflussmöglichkeit erst bei einer Stellung des PEP als Alleingeschafter gegeben, wie dies auch die EG-Durchführungsrichtlinie vorsieht.

- **Die PEP-Eigenschaft eines wirtschaftlich Berechtigten allein rechtfertigt daher nicht, die gesamte Geschäftsverbindung zu einem Unternehmen – das aus umfangreichen Geflechten von verschiedenen Gesellschaften bestehen kann - mit einer höheren Risikokategorie zu behandeln.**

Hierdurch würden diese Geschäftsbeziehungen statisch mit katalogmäßigen Sorgfaltspflichten belegt (z.B. Zustimmungserfordernis des Vorgesetzten, verstärkte Überwachung).

Dies würde jedoch dem vom Gesetzgeber geforderten risikobasierten Ansatz zuwiderlaufen.

- **Aus Sicht der Commerzbank AG müssen deshalb auch weiterhin risikobasiert Sorgfaltspflichten festgelegt werden können, wenn bei einem wirtschaftlich Berechtigten, der nicht Alleingeschafter ist, die PEP-Eigenschaft festgestellt wird.**

Die Pflicht zur Überprüfung der PEP-Eigenschaft sollte daher entsprechend der europäischen Vorgaben nur für Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigte, die Alleingeschafter sind, vorgeschrieben werden.

### **3. Pflicht zur Erstattung von Verdachtsmeldungen (§ 11 GwG-E)**

- **Die geltende Regelung zur Erstattung von Verdachtsanzeigen halten wir unter Ermittlungs- und Risikogesichtspunkten für sachgerecht, sie sollte daher für den Finanzsektor beibehalten werden.**

Die Ausweitung der Meldepflicht würde aufgrund der geänderten Anforderungen zu einer geringeren Qualität der Verdachtsmeldungen von Banken führen. Die Ermittlungstätigkeit der Behörden würde dadurch erschwert.

Überdies wäre die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung unverhältnismäßig für die Fälle, in denen lediglich ein formaler Mangel vorliegt (z.B. bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht des Vertragspartners gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG-E), nicht jedoch strafbewehrtes Handeln. Schließlich hat eine Verdachtsmeldung weitreichende Konsequenzen, beispielsweise muss eine Bank auch über die weitere Zusammenarbeit mit einem Kunden entscheiden, was auch eine Kündigung zur Folge haben kann.

### **III. Fazit**

Die Commerzbank AG begrüßt die Initiative des deutschen Gesetzgebers, die Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu aktualisieren und weiter zu entwickeln.

Im Sinne einer gruppenweiten und marktgerechten Umsetzbarkeit ist hierzu die Abstimmung mit den europäischen und internationalen Standardsetzern unerlässlich.